



## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Das neue TS1 Gel**

#### **- die perfekte Ergänzung für die Zungenreinigung**

*Karlsruhe, 26.09.2016: Seit Oktober letzten Jahres erobert der TS1 Zungensauger die Zahnarztpraxen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Jetzt gibt es für die Anwendung mit dem TS1 das TS1 Gel als Ergänzung für die Zungenreinigung.*

Der TS1 Zungensauger ist mittlerweile aus dem Praxisalltag im Rahmen einer PZR oder einer Full Mouth Desinfection nicht mehr wegzudenken. Das Absaugen der bakteriellen Zungenbeläge hat sich als wirksame Methode etabliert. Zur optimalen Absaugung und Steigerung des Frischegefühls gibt es jetzt das neue TS1 Gel.

#### **Verbesserte Gleitfähigkeit und maximales Frischegefühl**

Das TS1 Gel fördert die Gleitfähigkeit bei der Zungenreinigung. Die bakteriellen Zungenbeläge werden sanft zusammen mit dem aufgetragenen Gel von der Zunge abgesaugt. Patienten berichten, dass sie nach der Zungenreinigung durch den TS1 Zungensauger plus TS1 Gel in der Praxis ein noch **höheres und länger anhaltendes Frische- und Sauberkeitsgefühl** verspürten.

#### **Einhändige Anwendung**

Das TS1 Gel wird in einem 75 ml Fläschchen mit Kappe geliefert, welches sich mühelos einhändig öffnen und schließen lässt und somit perfekt in die Arbeitsabläufe der Zungenreinigung integriert werden kann. Die einhändige Nutzung ist ein deutlicher Vorteil gegenüber Tuben mit Schraubverschluss und bietet zudem eine gute Standfestigkeit. Die Flasche ist transparent gestaltet, so dass jederzeit der aktuelle Füllstand abgelesen werden kann. Durch die kleine Austrittsöffnung von nur 3mm ist eine sparsame und exakte Dosierung möglich, so dass eine 75 ml-Flasche für ca. 120 – 150 Anwendungen in der Praxis ausreicht.

#### **ONLINE-SHOP:**

<http://ts1.whitecross-shop.de> oder über [www.ts-1.com](http://www.ts-1.com).

#### **PRESSEKONTAKT:**

Stephanie Sobola /TSpro GmbH /Ottostr. 18 / 76227 Karlsruhe  
Tel: 0721 / 942 49 857 /Email: [presse@ts-1.com](mailto:presse@ts-1.com)  
[www.ts-1.com](http://www.ts-1.com)

26.09.2016/sob - Belegexemplar bei Veröffentlichung erbeten.